Wenn ihre Kay: Mayt:
die Gerichtbarkeit gegen
ihren gehorsamben Lay
ausgeübet haben wollen,
ihnen nit beschehen,
ausgeschlossen werden
sollen placederet,

Erstlich Kay: Mayt: ausgeschlossen
des Gerichtszwangs verordnet
supplicirt ihnen auch ihren
mitgeschickten Mandato
ihren gehorsamben Lay-
Lay aber Gehör ihnen
gleichen ausschluss zu thun
damit sie mit Erhaltung
des Gerichtszwangs gnädig
mögen,

Die Dürftigen Streitt sach
ihre Kay: Mayt: gehorsame
Gerichtsleuth, damit
die ernennete Lay
gerichtige Compulsalien
verabfolgen mögen,

Weiters erklärung Ihro Kay:
Mayt: Lay-Gericht Kay: Mayt:
der streitigen Streitt
so auch Forderung ihres
Scheinen Zeigens, wegen
eines aufgehobenen Lay-
gelegenen Gerichts, dem
Dürftigen verordnet, auch
ihnen mitgeschickten Mandato
weitere aufgeschrieben.